OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607471/2/StB/Mu

Datum:
Linz, 2. Dezember 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde des A__, Rue B, Frankreich, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 11.02.2025, GZ: BHSD/924140000389/24, wegen einer Übertretung nach dem Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird hinsichtlich Spruchpunkt 2. insoweit stattgegeben, als die Geldstrafe auf 200 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 20 Stunden herabgesetzt werden.

II. Zum Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist kein Kostenbeitrag zu leisten. Der Kostenbeitrag des Beschwerdeführers zum Verfahren vor der belangten Behörde reduziert sich auf 20 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Vorweg ist festzuhalten, dass das gegenständliche Erkenntnis aufgrund der Geschäftsverteilung lediglich Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde, [bB]) vom 11.02.2025, GZ: BHSD/924140000389/24, zum Inhalt hat.

I.2. Mit dem zitierten Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding wurde A__ in Spruchpunkt 2. zur Last gelegt, er sei als Zulassungsbesitzer des PKW's mit dem Kennzeichen aaa (F) mit Schreiben der bB vom 05.02.2024 aufgefordert worden, binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Kraftfahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen am 15.10.2023 um 09:27 Uhr in St. Marienkirchen bei Schärding auf der A8 bei Höhe Straßenkilometer 70,02, Fahrtrichtung: Staatsgrenze Suben, gelenkt hat. Er habe diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt. Er habe auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können.

Der Bf habe dadurch § 103 Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967) verletzt, weshalb über ihn gemäß § 134 Abs. 1 Z 1 KFG eine Geldstrafe in Höhe von 320 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag und 8 Stunden) verhängt wurde. Zudem wurde der Bf zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages verpflichtet.

I.3. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit Schreiben vom 23.02.2025 und am 24.02.2025 über das Onlineportal der bB rechtzeitig Beschwerde und führt darin im Wesentlichen aus, dass er sich bereits bei der Asfinag als Fahrer erklärt habe. Als Beweis wurde die E-Mail-Korrespondenz zwischen der Asfinag und dem Bf diesem Schreiben in Kopie eingefügt. Ferner verweist er auf die überraschende Vorgehensweise, da nach österreichischen Recht davon ausgegangen werde, dass der eingetragene Eigentümer des Fahrzeuges im Falle eines Verstoßes der verantwortliche Fahrer ist, sofern nicht das Gegenteil bewiesen werde. Ansonsten äußerte er sich lediglich zum Vorwurf betreffend die Übertretung nach dem BStMG.

I.4. Mit Schreiben vom 07.05.2025 legte die bB dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Verwaltungsakt samt Beschwerde zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung Gebrauch zu machen. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt und in die Beschwerde.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG unterbleiben, da im Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt und von keiner Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt wurde. Der Bf hat trotz entsprechender Belehrung im Straferkenntnis über die Möglichkeit der Antragstellung keine Verhandlung beantragt.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich stellt nachstehenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

Der Lenkererhebung liegt eine Übertretung wegen der Nichtentrichtung der Maut zugrunde. Der Bf ist Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen aaa (F).

Der Bf hat auf das – ihm nicht nachweislich übermittelte – Informationsschreiben gemäß EU-Richtlinie 2019/520 vom 09.01.2024 nicht reagiert, weshalb er in seiner Eigenschaft als Zulassungsbesitzer mit in französischer Sprache verfasster Lenkererhebung vom 05.02.2024, GZ: BHSD/924140000389/24, (neuerlich) von der bB aufgefordert wurde, binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens, den Lenker bekanntzugeben oder die Person zu benennen, die diese Auskunft erteilen kann. Weiters wurde darin informiert, dass das Nichterteilen bzw. die unrichtige, unvollständigen oder nicht fristgerechte Erteilung dieser Lenkerauskunft als Verwaltungsübertretung gemäß § 103 Abs. 2 iVm. § 134 Abs. 1 KFG mit bis zu 10.000 Euro bestraft ist und diese auch zu erteilen ist, wenn er der Meinung sei, das betreffende Delikt nicht begangen oder den Strafbetrag bereits beglichen zu haben. Dieses Schreiben wurde dem Bf am 12.02.2024 nachweislich zugestellt, wodurch die Frist zur Erteilung der Lenkerauskunft mit Ablauf des 26.02.2024 (letzter Tag der Frist) endete. Der Bf hat innerhalb der ihm zur Beantwortung der Lenkererhebung zur Verfügung stehenden Frist nicht darauf geantwortet.

In der Folge wurde über den Bf mit Strafverfügung der bB vom 02.04.2025, GZ: BHSD/924140000389/24, wegen einer Übertretung gemäß § 103 Abs. 2 iVm. § 134 Abs. 1 Z 1 KFG eine Geldstrafe in Höhe von 320 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag und 8 Stunden) verhängt, weil er innerhalb der vorgeschriebenen Frist das Lenkerauskunftsersuchen vom 05.02.2024 nicht beantwortet habe.

Dagegen erhob der Bf mit Schreiben vom 29.04.2024 Einspruch und bestritt den ihm angelasteten Tatvorwurf hinsichtlich der Lenkeranfrage. Aufgrund des dagegen erhobenen Einspruchs des Bf wurde das ordentliche Ermittlungsverfahren

hinsichtlich der Lenkerbekanntgabe durchgeführt und schlussendlich das nunmehr angefochtene Straferkenntnis vom 11.02.2025 erlassen.
Nach der Aktenlage scheinen über den Bf im Verwaltungsbereich der bB keine Verwaltungsstrafvormerkungen auf.

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich vollständig und schlüssig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt der bB, insbesondere aus der Lenkererhebung vom 05.02.2024 samt den dazugehörigen Zustellnachweis, des Einspruchs des Bf vom 29.04.2024 und der Beschwerde des Bf vom 23.02.2025 und 24.02.2025.

Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich steht außer Zweifel fest, dass der Bf Zulassungsbesitzer des in Rede stehenden Kraftfahrzeuges ist und er binnen der ihm zur Verfügung stehenden Frist von zwei Wochen ab Zustellung der Lenkererhebung am 12.02.2024 bis einschließlich 26.02.2024 keine Auskunft dahingehend erteilt hat, ob er selbst oder eine andere Person das auf ihn zugelassene Kraftfahrzeug zum genannten Zeitpunkt am angeführten Ort gelenkt hat bzw. keine andere Person genannt hat, die diese Auskunft erteilen könnte. Erst mit seinem Einspruch vom 29.04.2024 hat er, um zwei Monate verspätet eingestanden, dass er selbst sein Fahrzeug am 15.10.2023 gelenkt hatte.

Dass der Bf bereits der Asfinag bekanntgegeben hatte, der Lenker des Fahrzeuges gewesen zu sein, war der bB zum Zeitpunkt der Lenkeranfrage noch nicht aktenkundig. Zudem ergibt sich aus dem an die ASFINAG gerichteten E-Mail vom 24.11.2023 nicht, dass er sich ausdrücklich als Lenker bekanntgegeben hat, sondern habe er damit nur bestätigt, dass eine Kontrolle stattgefunden hat und dargelegt, dass er nachweislich eine Vignette erworben und diese an die Windschutzscheibe geklebt habe.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Anzuwendende Rechtsbestimmungen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967), BGBl. Nr. 267/1967 in der zur Tatzeit geltenden Fassung lauten:

„§ 103. Pflichten des Zulassungsbesitzers eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers

[…]
(2) Die Behörde kann Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem

Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer
1. diesem Bundesgesetz oder
2. den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen oder
3. den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 oder
4. der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder
5. den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975, in der Fassung BGBl. III Nr. 69/2010, oder
6. dem Artikel 465 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Anhang 31 Teil B Abschnitt 2, Artikeln 4 bis 6 und 7 Abs. 4 und 5 und Abschnitt 4 des Abkommens, ABl. Nr. L 149 vom 30.4.2021,

zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.“

III.2. Der Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG liegt die Absicht des Gesetzgebers zu Grunde, sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Fahrzeuges bzw. die Person, die ein Fahrzeug zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort verwendet hat, jederzeit ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen von der Behörde festgestellt werden kann. Es steht im Ermessen der Behörde eine derartige Lenkererhebung durchzuführen, wobei keine willkürlichen Auskunftsbegehren gestellt werden dürfen. Nach dem oben dargelegten

Sachverhalt liegt aber im vorliegenden Fall keine Willkür vor. Der Lenkererhebung lag ein verwaltungsstrafrechtliches Grunddelikt (Übertretung nach dem BStMG) zugrunde und in der Anzeige waren nicht alle für die Durchführung des Verwaltungsstrafverfahren notwendigen Informationen zum Lenker – insb. Wohnsitz – enthalten.

An die Lenkerauskunft sind strenge Anforderungen geknüpft. Die Auskunftspflicht im Sinne des § 103 Abs. 2 KFG ist erst dann erfüllt, wenn die geschuldete Auskunft fristgerecht und dem Gesetz entsprechend vollständig und richtig der Behörde, die die Anfrage gestellt hat, erteilt wird. Um der Auskunftspflicht Genüge zu tun, hätte den Bf als Zulassungsbesitzer die Verpflichtung getroffen, innerhalb der vorgeschriebenen Frist den tatsächlichen Fahrzeuglenker bzw. eine Auskunftsperson mitzuteilen, wobei die Auskunft gemäß § 103 Abs. 2 Satz 2 KFG den Namen und die genaue Anschrift der betreffenden Person enthalten hätte müssen (VwGH 05.10.1990, 90/180190; 18.09.1991, 91/03/0165, uva).

Der Bf hat als Zulassungsbesitzer seiner Verpflichtung nach § 103 Abs. 2 KFG nicht entsprochen, indem von ihm die geforderte Auskunft nicht erteilt wurde und das behördliche Auskunftsbegehren unbeantwortet blieb. Der Bf hat daher das objektive Tatbild des § 103 Abs. 2 KFG verwirklicht.

III.3. Gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt“).

Die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Das Vorbringen des Bf ist insgesamt nicht dazu geeignet, dass ihn an der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft, sondern ist zumindest von einem fahrlässigen Verhalten auszugehen, da er die Sorgfalt außer Acht gelassen hat, zu der er nach den Umständen verpflichtet und ihm zuzumuten gewesen wäre, zumal in der Lenkererhebung darauf hingewiesen wurde , dass eine nicht erteilte bzw unrichtige, unvollständige oder nicht fristgerechte Auskunft

strafbar ist und eine solche auch zu erteilen ist, wenn er der Meinung sei, das Delikt nicht begangen zu haben. Auch wenn er davon ausging, dass der belangten Behörde alle Daten bereits vorliegen, hätte er – um das gegenständliche Verfahren zu vermeiden – lediglich die Lenkererhebung entsprechend beantworten müssen. Somit ist dem Bf die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung objektiv und subjektiv vorwerfbar.

III.4. Gemäß § 38 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) iVm. § 19 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 134 Abs. 1 Z 1 KFG 10.000 Euro, die Ersatzfreiheitstrafe im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe bis zu sechs Wochen. Eine Mindeststrafe ist nicht vorgesehen. Die bB hat über den Bf eine Geldstrafe in Höhe von 320 Euro wegen nicht erteilter Lenkerauskunft verhängt.

Von der bB wurden bei der Strafbemessung weder strafmildernde noch straferschwerende Umstände festgestellt. Im Zuge der Aufforderung zur Rechtfertigung ging sie bei den Einkommens-, Familien- und Vermögensverhältnisse des Bf von einem monatlichen Nettoeinkommen in Höhe von 1.200 Euro, keinem Vermögen und keine Sorgepflichten aus. Diese Annahme wurde vom Bf auch nicht widersprochen, weshalb diese Einkommensverhältnisse auch dem Beschwerdeverfahren zugrunde gelegt werden.

Bei der Strafbemessung ist die absolute Unbescholtenheit des Bf strafmildernd zu berücksichtigen. Sonstige Strafmilderungs- oder Erschwerungsgründe liegen nicht vor.

Durch die Verweigerung der Lenkerauskunft wurde das öffentliche Interesse an der raschen Feststellung der vollständigen Daten des verantwortlichen Fahrzeuglenkers erheblich beeinträchtigt. Der Unrechtsgehalt der von der Bf begangenen Übertretung ist daher nicht unerheblich. Wer die ihm nach § 103 Abs. 2 KFG obliegende Auskunftspflicht verletzt, vereitelt in der Regel die Strafverfolgung einer Verwaltungsübertretung und gefährdet damit diejenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient (vgl. VwGH 24.02.1988, 87/03/0253; 22.03.2000, 99/03/0434).

Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Lenkerauskunft der belangten Behörde anlässlich der Anzeige der Asfinag Maut Service GmbH bzgl. einer nicht korrekten Anbringung der Mautvignette durchgeführt wurde. Daraus ist ableitbar, dass sich die belangte Behörde für die Bestrafung der Übertretung nach § 103 Abs. 2 KFG an der Strafbestimmung des § 20 Abs. 1 BStMG orientiert hat. In diesem Zusammenhang ist jedoch insbesondere auf die ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, wonach es beim Unrechtsgehalt der Verwaltungsübertretung des § 103 Abs. 2 KFG „nicht auf das Grunddelikt ankommt“ (vgl. z.B. VwGH vom 05.06.1991, Zl. 91/18/0015). Die Mindeststrafe für die Mautprellerei gemäß § 20 Abs. 1 BStMG beträgt 300 Euro.

Dem Bf muss aber auch zugutegehalten werde, dass er im gesamten Verwaltungsstrafverfahren mitgewirkt hat und von ihm schließlich in seinem Einspruch vom 29.04.2024, wenn auch um zwei Monate verspätet, eingestanden wurde, dass er am 15.10.2023 sein Fahrzeug selbst gelenkt hat.

Unter Berücksichtigung der neu hinzugekommenen Milderungsgründe, die bei der Strafbemessung zu berücksichtigen sind, und der Judikatur des VwGH, dass es beim Unrechtsgehalt der gegenständlichen Übertretung nicht auf das Grunddelikt ankommt, erscheint dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine Geldstrafe in der Höhe von 200 Euro (2% des Strafrahmens) als ausreichend, um den Bf in Zukunft von der Begehung gleichartiger Verwaltungsübertretungen in Österreich abzuhalten.

III.5. Gemäß § 52 Abs. 8 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat der Bf keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten. Die Kosten im Verfahren vor der belangten Behörde waren entsprechend anzupassen und mit 20 Euro festzusetzen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die gegenständliche Entscheidung weder von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Es handelte sich bei der konkreten Rechtsfrage um jene zur Bindung an das Grunddelikt, welche im Sinne der zitierten Judikatur des VwGH beantwortet wurde. Die Strafzumessung war aufgrund des konkreten Verhaltens des Bf und der konkreten persönlichen Verhältnisse des Bf vorzunehmen. Diese ist insofern stets einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha